



**11-2778** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Z. 70 0502/166-Pr.2/87

Wien, 23. Dezember 1987

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1166 IAB  
1987 -12- 3 0

zu 1162/J

Parlament

W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz und Kollegen vom 4. November 1987, Nr. 1162/J, betreffend Verbleib von Filterstäuben aus den Wiener Müllverbrennungsanlagen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß § 1 des Sonderabfallgesetzes vom 2. März 1983 (BGBl.Nr. 186/1983), sind Sonderabfälle nur diejenigen Abfälle, die durch eine Reihe von Tätigkeiten, die der Bundeskompetenz unterliegen, anfallen; so sind z.B. Sonderabfälle Abfälle, die durch Tätigkeiten im Rahmen der Gewerbeordnung entstehen, oder beim Betrieb von Dampfkesselanlagen anfallen.

Daher ist davon auszugehen, daß Abfälle von Müllverbrennungsanlagen dem Sonderabfallgesetz unterliegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch laut Sonderabfallkatalog ÖNORM S 2100, Ausgabedatum 1. Juni 1983, Flugaschen aus Müllverbrennungsanlagen (Schlüsselnummer 31309) als Sonderabfall einzustufen sind.

Gemäß den Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes sind Sonderabfallbesitzer verpflichtet, für jedes Kalenderjahr Aufzeichnungen über Art, Menge und Verbleib des Sonderabfalls zu führen und darüber der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- 2 -

Zu 2.:

Mir ist bekannt, daß in Wien derzeit nur aus der einzigen Müllverbrennungsanlage Flötzersteig Filterstäube stammen und auf der Deponie Rautenweg deponiert wurden bzw. deponiert werden und daß pro Tonne verbranntem Hausmüll ca. 30 kg Filterstaub anfällt.

In der derzeit gültigen ÖNORM S 2100 werden Flugaschen und Stäube aus Müllverbrennungsanlagen mit der Schlüsselnummer 31 309 als bedingt geeignet für das Ablagern auf Hausmülldeponien angesehen bzw. als geeignet aber nicht notwendig für Sonderabfalldeponien bezeichnet.

Daraus ergibt sich insgesamt, daß unter Berücksichtigung deponietechnischer Gegebenheiten Sonderabfälle der genannten Art unter Mengengrenzungen oder unter der Voraussetzung bestimmter einbautechnischer Maßnahmen auf Hausmülldeponien abgelagert werden können.

Alle Abfälle, welche gemäß dem Richtlinienentwurf des Landesamtes für Wasser und Abfall, Nordrhein Westfalen, auf Grund von Eluatmessungen das Gefährdungspotential von Hausmüll haben bzw. dieses unterschreiten, können gemeinsam mit diesem abgelagert werden.

Bei dieser Prüfung der Abfälle durch Elution mit Wasser werden Inhaltsstoffe, insbesondere Metalle, die sich leicht in verdünnten Säuren oder durch komplexbildende Salze lösen, nicht erfaßt.

Eine Aktivierung dieser Inhaltsstoffe ist bei der Ablagerung mit Hausmüll infolge der ablaufenden biochemischen Reaktionen möglich.

Zu 3. und 4.:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird betreffend Eluatanalysen an das Land Wien herantreten und danach berichten.

- 3 -

- 3 -

Zu 5.:

Gemäß § 15 des Sonderabfallgesetzes haben Sonderabfallbesitzer für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib des Sonderabfalls zu führen und darüber der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Zur Exekution des § 15 wurde mit der Sonderabfallnachweisverordnung (BGBl.Nr. 53/1984) ein Mittel geschaffen, um für gefährlichen Sonderabfall (ÖNORM S 2101) diese Aufzeichnungen in Form eines Begleitschein-systems zu verwalten.

Gemäß § 4 der Sonderabfallnachweisverordnung sind die Blätter 1 und 2 für die Nachweisführung durch den Sonderabfallerzeuger, das Blatt 4 für die Nachweisführung durch den Sonderabfallsammler und das Blatt 5 für die Nachweisführung durch den Sonderabfallbeseitiger bestimmt. Zwei weitere Blätter dienen der Vorlage an den Landeshauptmann. Verordnungsgemäß ist für jede einzelne Abfallart ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden.

Für die EDV-mäßige Verarbeitung der Daten der Begleitscheine wurden seitens der Länder mehrere Systeme entwickelt.

Die Überprüfung der Genauigkeit und Korrektheit der Begleitschein-meldungen erfolgt seitens der Länder durch Vergleich der Meldungen gemäß § 3 Sonderabfallnachweisverordnung, der gewerblichen Genehmigung und der Daten der übermittelten Begleitscheine.

Es wird derzeit eine Novellierung der Sonderabfallnachweisverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorbereitet, in der nicht mehr von Sonderabfallbesitzern, -sammlern und -beseitigern gesprochen wird, sondern nur mehr Sonderabfallbesitzer (Abgeber bzw. Abnehmer) als die relevanten Personen angesehen werden.

- 4 -

- 4 -

Gemeinsam mit dieser Novellierung wird seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die Errichtung eines zentralen Sonderabfall-datenverbundes unter Einbezug der in den Ländern gegenwärtig betriebenen EDV-Systeme vorbereitet, die dem Umweltminister den unmittelbaren Zugriff auf sämtliche Begleitscheindaten ermöglichen soll.

Wenngleich eine Kontrolle des Verbleibs von gefährlichen Sonderabfällen im Vordergrund stehen muß und erhebliche Behördenkapazitäten bindet, soll auch dem nicht überwachungsbedürftigen Sonderabfall ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Es ist davon auszugehen, daß nach einer gewissen Anlaufzeit des Sonderabfallgesetzes die Vorschriften des § 15 leg.cit. nunmehr befolgt werden.

Durch die Errichtung des Datenverbunds wird eine verbesserte Kontrolle des Verbleibs von gefährlichen Sonderabfällen möglich werden.

Mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitung wird in Zukunft Herkunft, Menge und Verbleib von gefährlichen Sonderabfällen rascher kontrolliert werden können.

Die dadurch freiwerdenden Behördenkapazitäten werden verstärkt zur Kontrolle von nicht überwachungsbedürftigen Sonderabfällen eingesetzt werden können.

Zu 6.:

Für die Beantwortung dieser Frage sind Erhebungen bei den strafbefugten Behörden erforderlich, die innerhalb der Frist für die Beantwortung dieser schriftlichen parlamentarischen Anfrage nicht abgeschlossen werden konnten. Ich werde Sie nach Vorliegen dieser Information davon in Kenntnis setzen. Außerdem habe ich veranlaßt, daß in Hinkunft die Länder dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einmal jährlich mitteilen, welche Verwaltungsstrafen nach dem Sonderabfallgesetz von ihnen verhängt wurden.